

# Satzung der Gemeinde Bergholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.02.2025 die Satzung der Gemeinde Bergholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

## § 1

### Allgemeines

1. Die Gemeinde Bergholz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUGV weitere Aufgaben obliegen.
2. Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
3. Gemeinde Bergholz hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Bergholz nach § 1 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Bergholz bevorteilt.

2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundbuch im grundbuchrechtlichen Sinne. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
3. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bergholz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
4. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Juni des Erhebungsjahres mitgeteilt werden.
2. Die Grundlage für die Wasser- und Bodenverbandsumlage sind die amtlichen ALK-, ALKIS-Daten oder anderer amtlicher Auskünfte. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bergholz. Die Eigentümer sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
3. Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:
  - Fläche insgesamt bis 1.000 m<sup>2</sup> = 1 Gebühreneinheit
  - über 1.000 bis 3.000 m<sup>2</sup> = 2 Gebühreneinheiten
  - über 3.000 bis 5.000 m<sup>2</sup> = 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m<sup>2</sup>, so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m<sup>2</sup>) je eine Gebühreneinheit hinzu.

4. Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt 8,85 EUR.
5. Umlagen für den Ausbau und Unterhaltung besonderer Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke, Stauanlagen u.a.), die nur einen Teil der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vorteile gewähren, werden gesondert nach Rechnungslegung durch den Wasser- und Bodenverband umgelegt.

### § 4

#### Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer der Flächen ist, für die § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG die gemeindliche Mitgliedschaft anordnet ist. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen. Wenn der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, ist Gebührenschildner der Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

3. Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Bergholz die notwendige Unterstützung zu gewähren.
4. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht am 1. des jeweiligen Jahres, Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erstellen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
3. Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Bergholz für den Gebührenpflichtigen zu leistenden grundstücksbezogenen Abgaben zusammengefasst werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 3 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Die Satzung der Gemeinde Bergholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker Randow“ vom 19.09.2001 in der Form der dritten Änderungssatzung vom 15.03.2023 tritt hiermit außer Kraft.

Bergholz, den 20.02.2025



Kathleen Paul  
Die Bürgermeisterin

*Kathleen Paul*